

Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

Unverbindliche Empfehlung des Verbandes der Automobilindustrie e. V. (VDA), des Verbandes der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

Stand: 12/2016

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

...

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können,

sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich

von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1, Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen

von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

6. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

IX. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

X. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 Prozent des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 Prozent des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. In Fällen höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wie (abschließende Aufzählung) Kriege, terroristische

Anschläge, massive gewalttätige Unruhen, Brandschäden, Reaktorunfälle, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Maschinenausfälle, Störungen im EDV-Bereich und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Hierdurch verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Höhere Gewalt wird dabei wie folgt definiert: Höhere Gewalt ist demnach „ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“. Dies bedeutet, dass das Ereignis unvorhersehbar, unvermeidbar und außergewöhnlich sein muss. Das Merkmal des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs soll zum Ausdruck bringen, dass die Ursache nicht in der Risikosphäre der Vertragsparteien liegen darf, d.h. „betriebsfremd“ sein muss. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. In jedem Fall ist der Vertragspartner rechtzeitig und nachweisbar über drohende Lieferschwierigkeiten zu informieren, um ihn vor Folgeschäden zu schützen. Diese Mitteilung muss innerhalb von 14 Tagen, nachdem die betroffene Partei von dem außergewöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, und die betroffene Partei wird dann von der Erfüllung der verhinderten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt entschuldigt, zu dem diese Erfüllung durch das außergewöhnliche Ereignis verhindert wird, der anderen Partei zugehen. Geht diese Mitteilung erst danach bei der anderen Vertragspartei ein, so ist die betroffene Vertragspartei erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht, von der Erfüllung der verhinderten Verpflichtungen befreit.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

Preisvorbehaltsklausel:

1. Vorbemerkung:

Angesichts marktüblicher Preisdynamiken und Lieferproblemen bei der Beschaffung von durch den Verkäufer geschuldeten Produkten, unter anderem bedingt durch Lieferprobleme aufgrund vielfältiger Gründe bei diversen Rohstoffen, und bei darin verarbeiteter bzw. verbauter Produkte können Preisschwankungen nicht ausgeschlossen werden, so dass es hier zu einem partnerschaftlichen, fairen Ausgleich des daraus resultierenden Risikos zugunsten beider Vertragsparteien kommen muss. Daher gilt Folgendes:

2. Zeitliche Geltung der Klausel:

a) Diese Klausel zur Preisanpassung gilt ausschließlich für solche Kaufverträge, wenn der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte, nicht der tatsächliche Lieferzeitraum nach Vertragsschluss mehr als 4 Monate beträgt (§ 309 Nr. 1 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, also mit dem Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) des Verkäufers bei dem Käufer innerhalb der dafür maßgebenden Bindungsfrist von 4 Wochen. Diese Frist beginnt auch mit dem Zustandekommen des Vertrages, also mit dem Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) des Verkäufers bei dem Käufer bei sofortigem Vertragsabschluss durch persönliche Übergabe. Ein sofortiger Vertragsabschluss liegt vor, wenn die Bestellung des Käufers eine Unterschriftenrubrik für den Verkäufer enthält und dieser dort anlässlich der Bestellung direkt unterschreibt und damit die Bestellung des Käufers annimmt sowie diese von ihm unterschriebene Bestellung liefert. Eine Lieferung liegt dann vor, wenn der Verkäufer dem Käufer Verfügungsmacht an einem Gegenstand (Wohnmobile und Wohnanhänger und Zubehör für Wohnmobile und Wohnanhänger) verschafft. Dazu muss der Käufer über diesen Gegenstand wie über einen eigenen verfügen können. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Käufer durch den Verkäufer das Wohnmobil oder den Wohnanhänger oder das Zubehör für Wohnmobile und Wohnanhänger durch von Käufer und Verkäufer zu unterschreibenden Übergabeprotokoll übergibt. Bei der Berechnung dieser Frist wird der in den Sätzen 2 und 3 genannte Tag des Zustandekommens des Vertrages nicht mitgerechnet. Ein höherer Preis als der bei Vertragsschluss, also der in den Sätzen 2 und 3 genannte Tag des Zustandekommens des Vertrages, vereinbarte, darf dem Käufer nicht abverlangt werden, wenn durch Vereinbarung oder durch Lieferverzug die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist von vier Monaten nach Zustandekommen des Vertrages verlängert wird.

b) Eine formlose (mündliche oder in Textform erfolgte) oder konkludente (durch Ausführung der Lieferung erfolgte) Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) des Verkäufers gegenüber dem Käufer, die nicht dem Schriftformerfordernis seitens des Verkäufers entspricht, kann die unter Buchstabe a) genannte Frist nicht beginnen lassen.

c) Der Verkäufer stellt klar, dass ausschließlich eine Brutto-Preisanpassung oder -änderung, also einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, nach dieser Klausel zulässig ist; eine Netto-Preisanpassung oder -änderung, also zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist demgegenüber nach dieser Klausel nicht zulässig ist.

3. Grundlage der Preisermittlung und -bestimmung:

a) Die im Bestellschein enthaltenen und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Preise für die durch den Verkäufer geschuldeten Produkte sind auf der Basis der unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt des Zustandekommens des

Vertrages für diese Produkte kalkuliert. Die jeweiligen unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden werden als Anlage 1 zu dieser Klausel offengelegt. Diese Preise setzen sich aus den unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt der Bestellung abzgl. der vertraglich vereinbarten Hausrabatte für diese Produkte zusammen. Diese Einzelpreise bilden in der Addition den Gesamtpreis. Bei nur einem Einzelpreis entspricht dieser dem Gesamtpreis. Dieser Gesamtpreis kann zusätzlich noch Liefer- oder Überführungskosten, Einbau- oder Montagekosten für Zubehör usw. enthalten.

b) Erhöhen oder vermindern sich nach Vertragsschluss die in der Anlage 1 aufgeführten unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt der Lieferung genannten Produktgruppen um mehr als 3 Prozent, sind die Einzelpreise der betroffenen Positionen nach Buchstabe a) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn eine Vertragspartei dies durch eine nach billigem Ermessen zu treffende einseitige Leistungsbestimmung verlangt.

c) Erhöhen sich einerseits und vermindern sich andererseits nach Vertragsschluss die in der Anlage 1 aufgeführten unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt der Lieferung genannten Produktgruppen, dann muss eine Saldierung der Einzelpreise der betroffenen Positionen nach Buchstabe a) vorgenommen werden, das heißt Preissteigerungen in einem Bereich müssen mit Preissenkungen in anderen relevanten Bereichen wie folgt verrechnet werden:

(1) Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Anschaffungskosten für ein Wohnmobil, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Zubehörkosten, erfolgt; bei Kostensenkungen, z.B. der Anschaffungskosten für ein Wohnmobil, sind nur die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen, etwa bei den Zubehörkosten, ganz oder teilweise ausgeglichen werden; wobei bei der Ausübung des billigen Ermessens bei Kostensenkungen dieselben Maßstäbe zu gelten haben wie bei Steigerungen bei einer Kostenart und umgekehrt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze und Vorgehensweisen wie unter Buchstaben a) und b) genannt.

(2) Weiterhin kann der Käufer danach nach billigem Ermessen eine Senkung des Gesamtpreises verlangen, falls der Gesamtpreis insgesamt sinkt; umgekehrt kann der Verkäufer danach nach billigem Ermessen eine Erhöhung des Gesamtpreises verlangen, falls der Gesamtpreis insgesamt steigt; wobei bei der Ausübung des billigen Ermessens dieselben Maßstäbe zu gelten haben wie bei der Ausübung des billigen Ermessens bei Kostensenkungen oder bei Steigerungen bei einer Kostenart nach Buchstabe c) (1).

4. Ausübung der nach billigem Ermessen zu treffende einseitige Leistungsbestimmung durch Erklärung gegenüber der anderen Partei:

a) Diese nach billigem Ermessen zu treffende einseitige Leistungsbestimmung hat die dazu berechtigte Partei durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei abzugeben.

b) Dabei hat sie die Ausübung des billigen Ermessens anhand der in Buchstabe b) festgehaltenen Umstände darzulegen.

c) Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

5. Verpflichtungen:

a) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich auf dessen Verlangen die jeweiligen unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt der Lieferung vorzulegen oder zu übersenden, wenn er die Anpassung verlangt.

b) Der Käufer kann seinerseits die Vorlage dieser Unterlagen verlangen, um die Option für eine Preisanpassung prüfen zu können; der Verkäufer ist dann verpflichtet, dem Käufer unverzüglich auf dessen Verlangen die jeweiligen unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller für Endkunden zum Zeitpunkt der Lieferung vorzulegen oder zu übersenden.

6. Erklärungsfrist:

Der Verkäufer wird dem Käufer 4 Wochen vor dem zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten, nicht dem tatsächlichen Lieferzeitraum die Preisanpassung in Textform mitteilen.

7. Rücktrittsvorbehalt:

a) Der Käufer kann durch Erklärung in Textform, die dem Verkäufer zugehen muss, vom Vertrag nach billigem Ermessen zurücktreten, wenn sich für ihn nach Ziffern 2., 3. und 4. eine Preiserhöhung ergibt, die zwischen Zustandekommen des Vertrages und Lieferung unter Beachtung von Ziffer 1., den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in denselben Zeitraum erheblich übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Preiserhöhung nach Ziffern 2., 3. und 4. zwischen Zustandekommen des Vertrages und Lieferung unter Beachtung von Ziffer 1. die Erhöhung des künftig vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2005 = 100) zwischen Zustandekommen des Vertrages und Lieferung unter Beachtung von Ziffer 1. gegenüber dem für den Monat des Zustandekommen des Vertrages veröffentlichten Index um mehr als 5 Prozent übersteigt. Hierauf wird der Käufer durch den Verkäufer mit der Mitteilung der Preisanpassung in Textform hingewiesen. Im Falle des Rücktritts wird die Preisanpassung gegenüber dem Käufer nicht wirksam.

b) Dabei hat er die Ausübung des billigen Ermessens anhand der in Buchstabe a) festgehaltenen Umstände darzulegen.

- Ende der Klausel -